

Gemeinde Weil im Schönbuch

Landkreis Böblingen

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

Bestattungsgebühren-Satzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 8.12.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
2. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 - a) wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - a) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts,
 - b) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
2. Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühr für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Benutzungsgebühren

1. Grundgebühr

Mit der Grundgebühr sind abgegolten: Die Tätigkeit der Verwaltung und des Friedhofsaufsehers, die Benutzung des Leichenhauses oder der Leichenzelle mit Kühlsarg sowie der Aussegnungshalle und sonstiger Friedhofseinrichtungen, das Herstellen und Schließen des Grabes sowie die Aufsicht bei der Bestattung:

Die Grundgebühr beträgt

1. auf allen Friedhöfen

1.1 Reihengrab und Einzel-Wahlgrab	1.140 €
1.2 Kindergrab	680 €
1.3 Urnenreihengrab und Urnen-Einzel-Wahlgrab	700 €

Für Bestattungen an Samstagen erhöht sich die Grundgebühr um 25 %, an Sonn- und Feiertagen um 50 %.

Nicht abgegolten sind Leistungen, für die besondere Gebühren festgesetzt sind.

2. Zu der Grundgebühr nach Ziff. 1 kommt bei Reihengräbern eine einheitliche Überlassungsgebühr von

2.1 bei Reihengräbern	840 €
2.2 bei Kindergräbern	590 €
2.3 bei Urnengräbern und anonymen Urnengräbern	550 €
2.4 bei Urnen-Stelengräbern (Nutzungsdauer 20 Jahre)	367 €

3. Zu der Grundgebühr nach Ziff. 1 kommt bei Wahlgräbern eine Gebühr für das Grabnutzungsrecht von

3.1 Wahlgrab je Grabstelle (Einzel-Wahlgrab)	1.550 €
3.2 Erneuerung des Nutzungsrechts	1.550 €

3.3 Bei einer von der Regelnutzungsdauer von 30 Jahren abweichenden Nutzungsdauer pro Jahr	52 €
3.4 Wahlurnengrab je Grabstelle	950 €
Bei jeder weiteren Grabstelle (Doppelgrab) erhöht sich die Gebühr pro Grabstelle um den entsprechenden Betrag nach Ziff. 3.1 bis 3.4	

4. Auswärtigenzuschläge

4.1 Begriff Auswärtiger:

Für die Bestattung Auswärtiger werden Zuschläge erhoben. Als Auswärtiger im Sinne dieser Gebührensatzung gilt, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Weil im Schönbuch ist. Ausgenommen ist, wer früher in Weil im Schönbuch gewohnt und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. Dasselbe gilt bei Pflegebedürftigen, die Aufnahme bei Auswärtigen Angehörigen gefunden haben. Ausgenommen ist auch der überlebende Ehegatte, der in einem Grab bestattet wird, in dem sein Ehegatte bereits Aufnahme gefunden hat, es sei denn, auch dieser wäre bereits als Auswärtiger bestattet worden.

4.2 Bei einer Bestattung oder Urnenbeisetzung Auswärtiger werden Zuschläge in Höhe von

50 %

zu den Gebühren nach

Ziffer 1.1 bis 1.4 (Grundgebühr, Bestattungsgebühr)
Ziffer 2.1 bis 2.2 (Überlassungsgebühr)
Ziffer 3.1 bis 3.3 (Wahlgrab, Erneuerung, Verlängerung)

erhoben.

5. Sonderleistungen

(diese werden nur berechnet, soweit sie nicht in der Grundgebühr enthalten sind)

5.1 Benutzung des Kühlsarges täglich	11,00 €
5.2 Benutzung des Leichenhauses pro Trauerfeierlichkeit	29,00 €
5.3 Aussegnungshalle pro Trauerfeierlichkeit	29,00 €
5.4 Benutzung der Leichenzelle täglich	29,00 €
5.5 Abräumen eines Grabes (durch die Gemeinde)	175,00 €
5.6 Abräumen eines Grabes (durch Dritte)	107,00 €
5.7 Einfacher Grabschmuck mit Tannenreisig	56,00 €
5.8 Stellung von Leichenträgern pro Mann	19,00 €
5.9 Alle übrigen Sonderleistungen pro Mann und Arbeitsstunde	28,00 €

6. Grabumfassungen

Diese werden von der Gemeinde mit Plattenbelag hergestellt.

6.1 Reihengrab	280,00 €
6.2 Einzel-Wahlgrab	210,00 €
6.3 Doppel-Wahlgrab	420,00 €
6.4 Dreifach-Wahlgrab	630,00 €
6.5 Kindergrab	200,00 €
6.6 Urnengrab	210,00 €

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.11.1985 außer Kraft.

Die Satzung wurde zuletzt zum 1. Januar 1994 geändert

Die Satzung wurde zuletzt zum 1. Januar 1995 geändert

Die Satzung wurde zuletzt zum 1. Januar 1996 geändert

Die Satzung wurde zuletzt zum 1. Januar 2003 geändert

Die Satzung wurde zuletzt zum 1. September 2003 geändert

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Weil im Schönbuch, den

- B r a n d -
Bürgermeister